



canisPRO e. V.

VR AG Memmingen: 200385

USt.ID: DE342400348

Vertrag an: Monika Wirth

Sprengerinstraße 44

82178 Puchheim

Schutzvertrag für Hund:

Schutzvertrag zur Übernahme eines Hundes

(kein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB)

Präambel

Der Verein Tierschutzinitiative CanisPRO e.V. - nachfolgend CanisPRO genannt - arbeitet gemeinnützig und vermittelt u.a. aus Spanien und Bulgarien Hunde nach Deutschland und der Schweiz, die in ihrem Heimatland keine Perspektive auf ein unter Tierschutzgesichtspunkten zu vereinbarendes Leben haben oder denen dort sogar die Tötung droht. CanisPRO möchte dann sicherstellen, dass nach der Vermittlung die Hunde unter allen Aspekten des Tierschutzes artgerecht gehalten werden. Zu diesem Zwecke steht CanisPRO dem Übernehmer des Hundes beratend zur Seite, vor allem bei Fragen der Haltung, der Ausbildung, der Gesundheit sowie der Beschäftigung.

Der Verein verfolgt mit der Vermittlung keine kommerziellen Interessen. Die vom Übernehmer zu zahlende Vermittlungspauschale gilt sämtliche Auslagen des Vereins im Zusammenhang mit der Vermittlung, wie beispielsweise für Impfung, Chip, EU-Pass, Fahrt, bzw. Verbringungskosten, Tierarztkosten, Unterbringungskosten und Futter pauschal ab.

Nach erfolgreicher Vermittlung besteht kein Anspruch, aus welchen Rechtsgründen auch immer, auf Erstattung der Vermittlungsgebühr.

§ 1 Übereignung

Der Tierschutzinitiative Canispro e.V., nachfolgend CanisPro genannt, übereignet folgenden Hund:

Name		Geschlecht	
Geburtsdatum		Kastriert:	
Farbe		Größe	
Rasse:		Chip-Nummer:	

Die vorgenannten Angaben wurden CanisPRO vom Vorbesitzer mitgeteilt, werden aber nicht als Eigenschaft zugesichert.

Besonderes: wurde im Herkunftsland negativ auf Mittelmeerkrankheiten getestet. Ein erneuter Test, ca. 6 – 12 Monate nach Ankunft in der Familie wird dem Übernehmer empfohlen.

Der Impfpass wird bei Übergabe mit ausgehändigt.

an folgende Person – nachstehend 'Übernehmer' genannt:

Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:		Email:	
Telefon:		Mobil:	
Ausweis-Nr.:			
Ausst. Behörde:			

Die Abgabe des Tieres erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Übereignung des Tieres erfolgt unentgeltlich, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der Vermittlungsgebühr in Höhe von 450,00 Euro zuzüglich 7% Umsatzsteuer in Höhe von 28,00 Euro

mithin insgesamt 481,50 Euro

-- in Worten: vierhunderteinundachtzig 50/100 Euro --

Die Gebühr ist vor Übergabe des Tieres vollständig zu zahlen.



canisPRO e. V.

VR AG Memmingen: 200385

USt.ID: DE342400348

Vertrag an: Monika Wirth

Sprengerinstraße 44

82178 Puchheim

Schutzvertrag für Hund:

§ 2 Pflichten des Übernehmers

Der o.g. Übernehmer des Tieres verpflichtet sich:

- a) das Tier dem Tierschutzgesetz entsprechend zu halten, insbesondere ihm eine ordnungsgemäße Pflege und Unterkunft zu bieten und für ausreichende artgerechte Fütterung, Bereitstellung von Wasser, sauberes und zugfreies Lager, ausreichend Auslauf, Pflege des Felles und bei Krankheit für tierärztliche Behandlung zu sorgen sowie die notwendigen Impfungen vorzunehmen;
- b) das Tier nicht an die Kette zu legen oder im Zwinger zu halten;
- c) das Tier innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Gemeinde zur Hundesteuer anzumelden;
- d) ein Abhandenkommen des Tieres dadurch zu verhindern, dass ein Ableinen erst dann erfolgt, wenn das vermittelte Tier ausreichend an die neue Umgebung gewöhnt ist (in der Regel nach ca. 6 Wochen);
- e) ein Abhandenkommen oder Ableben des Tieres unverzüglich bei CanisPRO, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen, mitzuteilen;
- f) das Tier nach Möglichkeit kastrieren zu lassen oder andere Maßnahmen zu treffen, um eine Weitervermehrung auszuschließen;
- g) das Tier anhand seiner Chip-/ Transpondernummer in einem Haustierregister zu registrieren.

CanisPRO empfiehlt dem Übernehmer, eine Hundehaftpflicht abzuschließen auch wenn dies im Bundesland des Übernehmers keine gesetzliche Pflicht ist.

Der Übernehmer sichert darüber hinaus zu, das Tier nicht für eigene kommerzielle Zwecke zu übernehmen, insbesondere nicht zur Zucht einzusetzen, zu Tierversuchen zu verwenden oder als Tierhändler für sonstige gewerbliche Zwecke zu verwenden.

Sollte die Tötung des Tieres notwendig erscheinen, ist CanisPRO unverzüglich zu informieren und die Zustimmung einzuholen. In dringenden Notfällen, wenn dem Tier durch sofortige Tötung schwere Schmerzen erspart bleiben, ist CanisPRO von der Tötung unverzüglich zu informieren. Die Notwendigkeit der Tötung ist durch ein tierärztliches Attest nachzuweisen und im Übrigen nur durch einen Tierarzt zulässig.

§ 3 Gewährleistung / Haftung

Das übergebene Tier erscheint zum Zeitpunkt der Vermittlung gesund, sofern nichts anderes (siehe oben unter § 1 Besonderes) vermerkt ist. Dies schließt nicht aus, dass das Tier eine schlummernde bzw. noch nicht erkannte Erkrankung haben könnte, die im Nachhinein diagnostiziert wird. Gewährleistungsansprüche diesbezüglich werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Übrigen übernimmt CanisPRO für die Eigenschaften des Tieres keine Haftung.

Die Haftung von CanisPRO auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Das Tier hat folgende Impfungen erhalten: *Tollwutimpfung – Mehrfachimpfung*

§ 4 Weitergabe, Abgabe und Rückgabe des Tieres

Der Übernehmer des Tieres verpflichtet sich grundsätzlich, das Tier selbst zu halten, bzw. innerhalb des eigenen Personenkreises. Eine dauerhafte Weitergabe des Hundes an Dritte ist CanisPRO anzuzeigen und bedarf der Zustimmung von CanisPRO. CanisPRO wird im Regelfall die Zustimmung zur Weitergabe des Hundes dann erteilen, wenn seitens des Dritten sichergestellt ist, dass er die gleichen Pflichten erfüllen wird wie der Übernehmer.

Kann der Übernehmer aus dringenden Gründen den Hund nicht mehr selbst halten, ist dies CanisPRO zu melden. CanisPRO wird sich in diesem Fall gemeinsam mit dem Übernehmer bemühen, einen Ausweichplatz für das Tier zu finden. Nur nach vorheriger Absprache mit CanisPRO ist es erlaubt, das Tier in einer Tierpension unterzubringen. Die Kosten hierfür hat allerdings der Übernehmer bis zur Dauer von maximal einem Monat zu tragen.

Im Falle der Rückgabe des Hundes erfolgt keine Rückerstattung der Aufwandspauschale.

§ 5 Widerrufvorbehalt

Die Übereignung des Hundes an den Übernehmer erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dem Übernehmer ein Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere aus § 2, zur Last fällt.

Der Widerruf ist dem Übernehmer gegenüber in Textform (Email, Brief, Fax) zu erklären.

Ein Widerruf der Übereignung ist nicht mehr möglich, wenn seit der Übernahme des Hundes vier Jahre verstrichen sind.

Im Falle des Widerrufs von diesem Vertrag ist der Hund auf Verlangen an CanisPRO oder eine von diesem beauftragte Person herauszugeben.

§ 6 Vertragsstrafen

Um den Vertragszweck des Tierschutzes nicht zu gefährden, verpflichtet sich der Übernehmer die Bestimmungen des Tierschutzes zu wahren, insbesondere nicht gegen die in § 2 auferlegten Pflichten zu verstoßen.



canisPRO e. V.

VR AG Memmingen: 200385

USt.ID: DE342400348

Vertrag an: Monika Wirth

Sprengerinstraße 44

82178 Puchheim

Schutzvertrag für Hund:

Für jeden Fall des festgestellten Verstoßes gegen Tierschutzgesetze oder den Pflichten aus § 2 dieses Vertrages verpflichtet sich der Übernehmer zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 50,00 €, je nach Schwere bis zu 400,00 €. Die Höhe der Vertragsstrafe ist nach billigem Ermessen durch CanisPRO festzusetzen und kann im Streitfall durch ein Gericht überprüft werden.

Sollte der vermittelte Hund ohne schriftliche Genehmigung des CanisPRO e.V. an eine dritte Person weitervermittelt, verkauft oder sonst übereignet oder vom Übernehmer zur Zucht eingesetzt werden, verpflichtet sich der Übernehmer ebenfalls zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 400,00 €. Die Vertragsstrafe ist durch CanisPRO nach billigem Ermessen zu bestimmen und kann im Streitfall durch ein Gericht überprüft werden.

§ 7 Datenschutz, Nachbesuch

Der Übernehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Verarbeitung und Speicherung der von ihm mitgeteilten persönlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hiermit einverstanden. CanisPRO ist es ausdrücklich gestattet, zum Zwecke der Nachschau und des Nachbesuches mit dem Übernehmer Kontakt aufzunehmen und sich vom Wohl des Hundes zu überzeugen.

§ 8 Sonstiges, salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

In einem ausführlichen Vorgespräch wurde der Übernehmer über mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Tierhaltung aufgeklärt, wie beispielsweise unentdeckte Krankheiten, mangelnde Stubenreinheit, mögliche Verhaltensauffälligkeiten durch mangelhafte Tierhaltung im Ursprungsland u.ä.

Mit den vorgenannten Vertragsbedingungen zur Übernahme des Tieres erklären sich die Vertragsparteien hiermit einverstanden.

Datum, Unterschrift des Übernehmers

Datum Unterschrift CANISPRO

Die angegebene Vermittlungsgebühr ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Bankverbindung:

Tierschutzinitiative CanisPRO e.V.

VR Bank Nord eG

IBAN: DE25 2176 3542 0007 724870

BIC: GENODEF1BDS